



Jahrgang 46

Freitag, den 11.05.2018

Ausgabe 19/2018

Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 0,85 Euro

Wochenzeitung für **Crumstadt** **Erfelden** **Goddelau** **Leeheim** **Wolfskehlen**



TSV 03 Wolfskehlen - Abteilung Leichtathletik 35. Straßenlauf

am Pfingstfreitag, 18. Mai 2018 - Erster Start: 18.00 Uhr
Riedstadt-Wolfskehlen am Sportplatz

10 km - Kreismeisterschaften des Leichtathletik-Kreises Groß-Gerau
Wertungslauf für den Lang-Lauf-Cup 2018
Wertungslauf für den Pfungstädter Laufcup 2018

Bambinilauf U8 - 400 m
Kinder U10 / U12 und Jugend U14 - 1 km
Jugend U16 / U18 / U20 - 5 km
Jedermannlauf - 5 km
Straßenlauf - 10 km (vermessen nach DLV-Richtlinien)



Informationen/Anmeldung: www.tsv03wolfskehlen.de



LW-flyerdruck.de

Ihre Online-Druckerei mit den fairen Preisen.



Von A wie Aufkleber bis Z wie Zeitung, bestimmt ist auch für Sie das passende Produkt dabei!

www.lw-flyerdruck.de

www.lw-flyerdruck.de

info@lw-flyerdruck.de

09191 7232-88

RIED-TAXI

06158-5252

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Unterrichtung über die Möglichkeiten des Eintrags von Auskunfts- und Übermittlungssperren im Melderegister

Erläuterungen zu den einzelnen Übermittlungssperren

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde

- Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung,
- Adressbuchverlagen zur Herstellung eines Adressbuches,
- Mitgliedern der staatlichen und kommunalen Parlamente sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern, Daten aus dem Melderegister auf Anforderung übermitteln. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner hat jedoch das Recht, der Weitergabe der Daten zu den vorgenannten Zwecken zu widersprechen.

Auf Antrag, der bei der Anmeldung nach § 17 Absatz 1 BMG oder jederzeit später gestellt werden kann, können folgende Sperren, die eine Weitergabe oder Übermittlung der Daten verhindern, eingetragen werden:

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft (Nr. 1)

Sie haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen
2. Geburtsdatum und Geburtsort
3. Geschlecht
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
5. derzeitige Anschriften
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (Nr. 2)

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über:

1. Familienname
2. Vornamen
3. Doktorgrad
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen (Nr. 3)

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44

Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (Nr. 4)

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über:

1. Familienname
2. Vornamen
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnis in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (Nr. 5)

Sie haben gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können.

Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März Daten folgender Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, zu:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Beantragung von Auskunftssperren gemäß § 51 Absatz 1 BMG

Die Meldebehörde trägt auf Antrag eine Auskunftssperre in das Melderegister ein, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann.

Hierzu ist bei der Meldebehörde ein formloser Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 BMG zu stellen, in dem die Gründe glaubhaft zu machen sind, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann.

Die Meldebehörde kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Nachweise vom Antragsteller fordern.

Die Einrichtung der Auskunftssperre bewirkt, dass eine Auskunft aus dem Melderegister nur erteilt wird, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person wird vor Erteilung einer Auskunft durch die Meldebehörde angehört.

Die Auskunftssperre wird im Melderegister im Datensatz zur eigenen Person eingetragen. Sie wird auch im Datensatz von Ehegatten oder Lebenspartnern, beim gesetzlichen Vertreter oder minderjährigen Kindern als sogenannte beige-schriebene Daten berücksichtigt. Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden.

Die Auskunfts- und Übermittlungssperren können beim Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Einwohnermeldeamt, Rathausplatz 1, Zimmer 15 beantragt werden.

Einen entsprechenden Antrag auf Eintragung einer Übermittlungssperre finden Sie auf unserer Homepage www.riedstadt.de.

Riedstadt, den 11. Mai 2018
gez. Marcus Kretschmann, Bürgermeister

Sprechstunden Ortsgericht fallen aus

Aus organisatorischen Gründen müssen die beiden Sprechstunden der Ortsgerichtsvorsteherin für Goddelau, Erika Zettel, am **Donnerstag, 24. Mai** und am **Donnerstag, 31. Mai** (Feiertag Fronleichnam) ausfallen. Frau Zettel ist derzeit auch als Vertretung für das Ortsgericht Erfelden tätig. Die nächste reguläre Sprechzeit ist daher erst wieder am **Donnerstag, 7. Juni** in der Zeit von 17:00 bis 18:00 Uhr im Riedstädter Rathaus in Goddelau (2. Stock, Zimmer 208). In dringenden Angelegenheiten sind außerhalb der festen Sprechzeiten individuelle Terminvereinbarungen möglich. Hierzu ist eine telefonische Absprache unter der Rufnummer 06158 2119 notwendig. Die Sprechzeit am kommenden Donnerstag, 17. Mai findet wie üblich statt.

Wiederaufnahme des Rentenservices

Liliane Neumann steht als Ansprechpartnerin im Rathaus zur Verfügung

Krankheitsbedingt musste der Bürgerservice der Riedstädter Stadtverwaltung in Rentenangelegenheiten schon im April vergangenen Jahres eingestellt werden. Ratsuchende wurden seither an die Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung in Darmstadt verwiesen. Jetzt hat die Stadt eine neue Lösung gefunden, um wohnortnah und ohne längere Wartezeiten für ihre Bürger eine Hilfestellung bei Rentenanträgen zu ermöglichen. In Kooperation mit dem Diakonischen Werk Groß-Gerau / Rüsselsheim wird ab sofort Liliane Neumann als Rentenfachfrau zu festen Zeiten zur Verfügung stehen. Immer donnerstags zwischen 14:00 Uhr und 18:00 Uhr ist sie im Beratungszimmer im Erdgeschoss des Riedstädter Rathauses in Goddelau ansprechbar. Eine feste Terminvereinbarung ist außerdem für freitags zwischen 10:00 Uhr und 12:00 Uhr möglich. Terminanfragen richten Hilfesuchende bitte an die Mitarbeiterin Melanie Riesle beim Fachbereich Kinder, Jugend und Soziales (Telefonnummer 181-412 oder E-Mail rentenberatung@riedstadt.de). Bei Bürgerinnen und Bürgern mit Mobilitätseinschränkungen ist grundsätzlich auch ein Hausbesuch möglich.

Neue Schiedsperson gesucht

Schiedsmannt Peter Mehring war bislang für Leeheim und Wolfskehlen zuständig

Für die beiden Riedstädter Stadtteile Leeheim und Wolfskehlen wird ab Sommer eine neue Schiedsperson gesucht. Die Amtszeit des seitherigen Schiedsmanns Peter Mehring läuft im Juni aus. Er hat bereits erklärt, dass er aus beruflichen Gründen auf eine nochmalige Kandidatur verzichten muss. Geeignete Personen aus Leeheim oder Wolfskehlen können sich beim Fachbereich Innere Verwaltung der Stadtverwaltung Riedstadt (Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt) für dieses Ehrenamt bewerben. Über die Besetzung entscheiden Magistrat und Stadtverordnetenversammlung.

Zu den Aufgaben des Schiedsamtes gehört die Durchführung von Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen. Schlichtungsverfahren verfolgen das Ziel einer gütlichen Einigung zwischen den streitenden Parteien mit der Folge, dass gerichtliche Verfahren dadurch vermieden werden können. Die ehrenamtliche Tätigkeit, für die eine Aufwandsentschädigung gewährt wird, richtet sich nach den Vorschriften des Schiedsamtgesetzes. Nähere Informationen zum Aufgabenbereich sind von der zuständigen Rathaus-Mitarbeiterin Inna Wedel (Tel. 06158 181-134) zu erfahren. Bewerbungen sollten **bis 22. Mai** im Rathaus vorliegen. Mehr zu den Aufgaben der Schiedsperson gibt es auch der städtischen Homepage (www.riedstadt.de) in der Rubrik „Bürgerservice“ oder auch www.schiedsamt.de

Bewerbungsauftrag für Schöffen

Stadt sucht geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für das ehrenamtliche Richteramt

Noch im ersten Halbjahr 2018 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2019 bis 2023 gewählt. Gesucht werden in unserer Stadt zwölf Frauen und Männer, die am Amtsgericht Groß-Gerau und Landgericht Darmstadt als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Die Stadtverordnetenversammlung schlagen doppelt so viele Kandidaten vor, wie an Schöffen benötigt werden. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2018 die Haupt- und Hilfsschöffen.

Außerdem werden Bewerber/Innen für das Amt des Jugendschöffen gesucht, die dem Jugendhilfeausschuss des Kreises Groß-Gerau zu melden sind.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Gemeinde wohnen und am 1. Januar 2019 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.



Ehrenamtliche Richter gesucht
(Foto: Tim Reckmann / pixelio.de)

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, das heißt das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet, ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement resultieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöffen in Jugendstrafsachen sollen in der Jugendberziehung über besondere Erfahrung verfügen.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich.

Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richter über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen durch das Urteil. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden. Jedes Urteil – gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch – haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben.

In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich verständlich ausdrücken, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Interessenten bewerben sich für das Schöffenamt in allgemeinen Strafsachen gegen Erwachsene **bis zum 22. Mai 2018** beim Magistrat der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt. Ein Formular kann von der Internetseite der Stadt Riedstadt www.riedstadt.de (Rubrik Aktuelle Nachrichten) heruntergeladen werden. Auch für die Bewerbungen als Jugendschöffen gilt der vorgenannte Bewerbungsschluss. Für weitere Fragen zum Schöffenamt steht im Rathaus die Mitarbeiterin Inna Wedel von der Fachgruppe Verwaltungssteuerung telefonisch (06158 181-134) oder per E-Mail (i.wedel@riedstadt.de) gerne zur Verfügung.

Vorsicht vor den Raupenhaaren

Stadt bekämpft Eichenprozessionsspinner und rät Spaziergänger zur besonderen Vorsicht

Nach dem in den vergangenen Jahren die Stadt Riedstadt bereits unliebsame Bekanntheit mit den Raupenhaaren der Eichenprozessionsspinner machen musste, wurde auch in diesem Frühjahr eine vorbeugende Bekämpfung durchgeführt. An den Sport- und Freizeitstätten, Parkplätzen und Grünflächen im Siedlungsbereich war dieser Tage eine Fachfirma im Auftrag der Stadt tätig. Als Bekämpfungsmittel dient dabei ein Biozid mit dem natürlichen Wirkstoff des indischen Neembaumes. Die jungen Raupen nehmen es über die Nahrung auf und sterben dann ab. Für Menschen, Säugetiere, Vögel und die allermeisten Insekten ist das Präparat ungefährlich.

Da die Bekämpfung nur partiell und nicht flächendeckend möglich ist, wird die Bevölkerung auch in diesem Jahr wieder um besondere Vorsicht in Wald und Flur gebeten. Ab Juni können an Waldrändern und Einzelbäumen im Außenbereich wieder die Brennhaare der Raupen auftreten. Raupen und Gespinste an Eichen dürfen auf keinen Fall angefasst werden. Der längere Aufenthalt in Eichenbeständen sollte vermieden werden. Das Betreten der besonders gekennzeichneten Bereiche erfolgt auf eigene Gefahr.

Bei Kontakt mit den Haaren, die sich auch über die Luft verbreiten, können Hautreizungen und Atemwegsprobleme auftreten. Bei starken Beschwerden wird zu einem Arztbesuch geraten.

Privatpersonen sollten notwendige Bekämpfungsmaßnahmen auf eigenen Grundstücken unbedingt durch Fachleute durchführen lassen und nicht zur Selbsthilfe greifen. In jedem Fall ist eine spezielle Schutzausrüstung erforderlich.

Bei Beachtung der einfachen Vorsichtsmaßnahmen besteht jedoch kein Grund für übertriebene Sorgen. Die Tiere waren auch schon in den vergangenen Jahren im Ried verbreitet. Allerdings scheinen die Witterungsbedingungen die weitere Verbreitung des Eichenprozessionsspinners zu begünstigen.



Hochdruckgebläse zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners an der Luther-Eiche vor der evangelischen Kirche in Goddelau (Archivfoto von 2017: Stadt Riedstadt)

Busverkehr weicht am 27. Mai 2018 der Veranstaltung „Der Kreis rollt“

Anlässlich der Veranstaltung „Der Kreis rollt“ am **Sonntag, dem 27. Mai 2018** wird die Strecke zwischen Bauschheim und Erfelden acht Stunden lang für den motorisierten Verkehr gesperrt. Dies führt auf den Buslinien 22 (Groß-Gerau – Geinsheim – Trebur – Rüsselsheim), 25 (Kornsand – Hessenaue – Geinsheim), 40 (Darmstadt – Crumstadt – Goddelau – Erfelden – Leeheim) und 41 (Groß-Gerau – Leeheim – Erfelden – Goddelau) von Betriebsbeginn bis 19.00 Uhr zu Beeinträchtigungen und Haltestellenänderungen.

Die **Linie 22** wird großräumig umgeleitet. Sie bedient zwischen der Haltestelle Groß-Gerau „Oppenheimer Straße“ und Rüsselsheim lediglich ersatzweise die Haltestellen Nauheim „Abzweigung Trebur“, Trebur „Eichenstraße“ und „Tannenweg“, die Ersatzhaltestelle Astheim „Hans-Böckler-Straße“ sowie die regulären Haltestellen „Glockenwiesenhof“ und „Birkenhof“.

Zwischen den Haltestellen Groß-Gerau „Oppenheimer Straße“ und Geinsheim „Grundschule“ wird ein Zusatzverkehr mit einem Kleinbus eingerichtet. Dieser dient unterwegs alle Haltestellen in Wallerstädten sowie die Haltestellen Geinsheim „Am Brückelchen“ und „Diamantstraße“ an.

Bei den Kleinbus-Fahrten von Geinsheim und Wallerstädten nach Groß-Gerau bestehen an der Haltestelle „Oppenheimer Straße“ Anschlüsse von und zu den Bussen der Linie 22 aus bzw. in Richtung

Kreisklinik. Fahrgäste mit dem Fahrtziel Rüsselsheim können dort ebenfalls auf die Busse der Linie 22 umsteigen. In Fahrtrichtung Wallerstädten und Geinsheim besteht an der Haltestelle „Oppenheimer Straße“ zudem Anschluss von der Linie 61 aus Rüsselsheim.

Die **Linie 25** (AnrufSammelTaxi) entfällt an diesem Tag ersatzlos.

Auf der **Linie 40** sind Leeheim und Erfelden von der Umleitung betroffen. Zwischen 8.00 und 19.00 Uhr wird in Leeheim lediglich die Ersatzhaltestelle „Feuerwehr“ am Netto-Markt gegenüber der Feuerwehr angedient und in Erfelden nur die Haltestelle „Berliner Straße“. Zwischen dieser Haltestelle und Darmstadt fährt die Linie regulär.

Auf der **Linie 41** ist zwischen 8.00 und 19.00 Uhr in Leeheim ebenfalls kein regulärer Linienverkehr möglich. Dort wird lediglich die Ersatzhaltestelle „Feuerwehr“ angedient. Zwischen dieser Ersatzhaltestelle und Groß-Gerau fährt die Linie 41 regulär.

Die Lokale Nahverkehrsgesellschaft Kreis Groß-Gerau (LNVG) weist darauf hin, dass in Kleinbussen generell keine Fahrradmitnahme möglich ist. In den übrigen Bussen können max. zwei Fahrräder mitgenommen werden, wobei Fahrgäste im Rollstuhl, mit Rollator oder mit Kinderwagen immer Vorrang haben. Wegen der beengten Platzverhältnisse empfiehlt die LNVG den Fahrgästen, am Veranstaltungstag auf die Mitnahme des Fahrrads in Bussen zu verzichten.

Die Sonderfahrpläne der Linien 22, 40 und 41 stehen im Internet unter www.LNVG-GG.de in der Rubrik „Aktuelles“ zum Herunterladen bereit und sind in der RMV-Verbindungsauskunft enthalten. Weitere Informationen sind in der RMV-Mobilitätszentrale Groß-Gerau, Jahnstraße 1, Telefonnummer 06152/84777 erhältlich.

Bodenrichtwerte Stand zum 01.01.2018

Der Gutachterausschuss für Immobilienwerte für den Bereich des Kreises Groß-Gerau hat in seiner Sitzung am 06.03.2018 gemäß § 196 des Baugesetzbuches in Verbindung mit dem § 14 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (in den jeweils gültigen Fassungen) die Bodenrichtwerte (durchschnittliche Lagewerte für Grund und Boden), neu ermittelt.

Die für den Bereich der Stadt Riedstadt ermittelten Bodenrichtwerte liegen gemäß § 14 (6) der vorgenannten Verordnung in der Zeit vom **14. Mai 2018 bis 15. Juni 2018**

während der Dienststunden bei der Stadt Riedstadt zur Einsicht offen.

Die zum Stichtag 01.01.2018 ermittelten Bodenrichtwerte können zudem voraussichtlich ab Mitte Mai 2018 kostenfrei auf der Internetseite www.boris.hessen.de im Bodenrichtwertinformationssystem für das Land Hessen eingesehen werden.

Gutachterausschuss für Immobilienwerte
für den Bereich des Kreises Groß-Gerau
Der Vorsitzende: gez. Vogt

Baustelle in der Geinsheimer Straße

Wegen einer nötigen Erneuerung der Wasserleitung durch das Versorgungsunternehmen Entega ist seit Montag, 7. Mai in einem Teilstück der Geinsheimer Straße im Stadtteil Leeheim mit Verkehrsbehinderungen zu rechnen. Im Baustellenbereich wird eine Ampel den Durchgangsverkehr regeln. Die Baumaßnahme dauert nach Firmenangabe etwa fünf Wochen.

Die Lokale Nahverkehrsgesellschaft (LNVG) wird den dortigen Busverkehr umleiten und eine Ersatzhaltestelle einrichten. Im Zuge der Sperrung werden die Bergstraße und die Eisenacher Straße in Richtung Geinsheimer Straße zu Sackgassen.

Wir bitten die Anwohner und Autofahrer um Verständnis.

Verlegung der Haltestelle „Geinsheimer Straße“

Lokale Nahverkehrsgesellschaft (LNVG) macht auf Änderung bei der Bushaltestelle in Leeheim aufmerksam

Aufgrund von Bauarbeiten in der Geinsheimer Straße werden die Linien 40 (Leeheim – Goddelau – Crumstadt – Darmstadt), 41 (Groß-Gerau – Dornheim – Leeheim – Erfelden – Goddelau) und 46 (Griesheim – Wolfskehlen – Leeheim – Trebur – Rüsselsheim) dort von Montag, den 7. Mai 2018, Betriebsbeginn bis auf Weiteres innerorts umgeleitet.

Die Haltestelle „Geinsheimer Straße“ kann in dem genannten Zeitraum nicht angedient werden. Die Lokale Nahverkehrsgesellschaft mbH Kreis Groß-Gerau (LNVG) bittet die Fahrgäste, auf die Ersatzhaltestelle in der Geinsheimer Straße nahe der Feldstraße auszuweichen.

Weitere Informationen zu dieser Haltestellenverlegung sind in der RMV-Mobilitätszentrale Groß-Gerau, Jahnstraße 1, Telefonnummer 06152/84777 erhältlich.